

Ausführungsbestimmungen zu Einzelmaßnahmen

zu den Förderbedingungen der Gemeinde Isenbüttel
„Förderung von Investitionen zur energetischen
Verbesserung von Gebäuden“



Auszug aus den Förderbedingungen:

3.1.6 Technische Einzelmaßnahmen werden in folgender Höhe bezuschusst, sofern keine Förderung von anderer Seite erfolgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | Luftdichtheitstest: | 150 Euro |
| b. | Hydraulischer Heizungsabgleich: | 150 Euro |
| c. | Einbau einer Hocheffizienz-Heizungspumpe: | 150 Euro |

[...]

6.1.4 Für Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1.6 [...] gilt folgendes Verfahren:

- a. Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.
- b. Ein Antragsteller stellt vor Maßnahmenbeginn einen Förderantrag. Es ist das dafür bestimmte Formular der Gemeinde Isenbüttel zu verwenden. Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Gemeinde Isenbüttel alle notwendigen Unterlagen vorliegen.
- c. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme reicht der Antragsteller den Auszahlungsantrag ein. Diesem fügt er die erforderlichen Rechnungen und Nachweise gemäß den „Ausführungsbestimmungen zu Einzelmaßnahmen“ bei.

Für die Bezuschussung der technischen Einzelmaßnahmen gelten folgende Bestimmungen:

1. Luftdichtheitstest

- a. Gefördert wird ein Luftdichtheitstest (auch Blower-Door-Test genannt) nach dem Differenzdruckverfahren gemäß der ISO 9972 von 1996 und der DIN EN 13829 von 2001-02, der nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wird.

- b. Der Test ist von einer Person bzw. einem Betrieb mit fachlicher Eignung durchzuführen. Als fachlich geeignet gilt, wer eine erfolgreiche Prüfung zum "zertifizierten Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung" des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen e.V. abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann.
- c. Als Nachweis einer fachgerechten Durchführung der Maßnahme sind mit dem Auszahlungsantrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kopie der Rechnung, aus welcher der genaue Umfang der Arbeiten unter Bezeichnung des getesteten Gebäudes hervorgeht
 - Nachweis der fachlichen Eignung
- d. Der Antragsteller stimmt einer Überprüfung der ausgeführten Arbeiten im Einzelfall durch die Gemeinde Isenbüttel zu.

2. Hydraulischer Heizungsabgleich

- a. In den hydraulischen Abgleich sind sämtliche Heizkreise, Räume, Heizkörper und Pumpen eines Gebäudes einzubeziehen.
- b. Für den hydraulischen Abgleich gelten folgende Bedingungen:
 - Die Auslegungsleistung des Wärmeerzeugers und der Heizflächen ist vom Fachunternehmer auf der Grundlage der DIN EN 12831 zu ermitteln, der hydraulische Abgleich ist auf dieser Basis vorzunehmen und mittels der Liste der durch ein EDV-Programm errechneten Ventileinstellungen zu bestätigen.
 - Das im Rohrnetz umzuwälzende Heizwasser wird unter Einbeziehung der vorliegenden oder neu berechneten Wärmebedarfswerte (Heizlast) bzw. im Sanierungsfall ersatzweise mit Überschlagswerten ermittelt.
 - Die Volumenströme am Heizkörper sind über die Voreinstellung am Thermostatventil bzw. über eine voreinstellbare Rücklaufverschraubung an die erforderliche Leistung der Heizkörper unter Berücksichtigung der sich tatsächlich einstellenden Rücklauftemperaturen anzupassen.
 - Die Heizwasserumwälzpumpe ist so zu wählen oder einzustellen, dass die Förderhöhe bezogen auf den Gesamtdruckverlust der Anlage ausreicht, um alle Wärmeverbraucher entsprechend ihrem Wärmebedarf mit Heizwasser bestimmungsgemäß und bedarfsgerecht zu versorgen. Das gilt auch nach einer Raumtemperaturabsenkung oder Betriebspause (Abschaltung) der Heizungsanlage. Die Auslegung der Pumpe hat anhand des berechneten Betriebspunktes aus Sollvolumenstrom und zugehöriger Pumpenförderhöhe zu erfolgen. Eine Überdimensionierung ist zu vermeiden. Eine optimale Teillastfunktion kann nur mit einer geregelten Pumpe erfolgen.

- Volumenströme und Differenzdrücke, welche über den zulässigen Auslegungsbereichen (größer 200 mbar Differenzdruck) liegen, sind in den Rohrleitungen z. B. mit Strangregulierventilen bzw. Strangdifferenzdruckreglern abzudrosseln. Überströmventile oder die Rücklauf temperaturanhebung sind nicht zulässig.
 - Der Betreiber ist in den Umgang mit der abgeglichenen Anlage einzuweisen.
- Die endgültige Einstellung von regelungsspezifischen Werten (Vorlauftemperatur, Heizkurve) ist gemäß DIN 18380 VOB Teil C zum Ende der ersten Heizperiode nach Fertigstellung des Gebäudes durchzuführen. Weitere Einzelheiten vermittelt die Fachinformation "Hydraulischer Abgleich" des Zentralverbandes Sanitär, Heizung, Klima (www.wasserwaermeluft.de).
- c. Zum Nachweis einer fachgerechten Durchführung der Maßnahme sind mit dem Auszahlungsantrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kopie der Rechnung, aus welcher der genaue Umfang der Arbeiten unter Bezeichnung der installierten Geräte hervorgeht
 - Fachhandwerkererklärung für den hydraulischen Abgleich
 - d. Der Antragsteller stimmt einer Überprüfung der ausgeführten Arbeiten im Einzelfall durch die Gemeinde Isenbüttel zu.

3. Einbau von Hocheffizienz-Heizungspumpe/n

- a. Voraussetzung für die Förderung von Hocheffizienz-Heizungspumpe/n ist, dass bereits ein hydraulischer Heizungsabgleich durchgeführt wurde oder der Einbau der Pumpe/n im Zusammenhang mit einem hydraulischen Heizungsabgleich nach Punkt 2 dieser Ausführungsbestimmungen erfolgt.
- b. Gefördert wird der Einbau von Hocheffizienzpumpe/n mit dem Energielabel A.
- c. Der Einbau ist von einem Fachhandwerker eines eingetragenen Sanitär-/Heizung-Meisterbetriebs durchzuführen.
- d. Als Nachweis einer fachgerechten Durchführung der Maßnahme sind mit dem Auszahlungsantrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kopie der Rechnung des Meisterbetriebs, aus welcher der genaue Umfang der Arbeiten unter Bezeichnung der installierten Pumpe hervorgeht
- e. Der Antragsteller stimmt einer Überprüfung der ausgeführten Arbeiten im Einzelfall durch die Gemeinde Isenbüttel zu.